

Gleichheit, Entwicklung und Friede. Die im Mittelpunkt des Frauenjahres stehende internationale Konferenz soll

- > untersuchen, inwieweit frühere Empfehlungen der Kommission durchgeführt wurden,
- > weitere Programme für die völlige Integration der Frauen im gesamten Entwicklungsbereich vorbereiten,
- > einen Aktionsplan für eine wirksamere Beteiligung der Frauen am Zweiten Entwicklungsjahrzehnt der UNO ausarbeiten.

II. In Fragen, die die Rechtstellung der Frau betreffen, war die Kommission seit ihrer Einsetzung (1946) maßgeblich an der Weiterentwicklung des Völkerrechts beteiligt. So hatte sie wesentlichen Anteil an der Formulierung des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau, des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen und des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, des Heiratsmindestalters und die Registrierung von Eheschließungen. Für die 1967 von der Generalversammlung verabschiedete Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen (A/Res/2263) hatte die Kommission den Entwurf geliefert. Da keineswegs alle UN-Mitgliedstaaten dem Inhalt der Erklärung entsprechen, beschloß die Kommission, ein völkerrechtlich bindendes Instrument für die Beseitigung von Diskriminierung der Frau zu schaffen. Nach einem Entwurf für eine Konvention sollen sich die Beitrittsstaaten verpflichten, Frauen die gleichen politischen Rechte zu gewähren wie Männern; insbesondere werden aktives und passives Wahlrecht gefordert, ferner das Recht für verheiratete Frauen, eine Staatsbürgerschaft anzunehmen, zu wechseln oder beizubehalten, die nicht die Staatsbürgerschaft des Ehemannes sein muß.

Als soziale und wirtschaftliche Rechte, die Frauen in gleichem Umfang wie Männern zugestanden werden sollen, nennt der Entwurf die Rechte auf Arbeit, gleiche Bezahlung und angemessene Berufsausbildung. Zivile Rechte der Frauen sollen völlige Gleichheit vor dem Gesetz ebenso einschließen wie das Verbot, ledige Mütter und deren Kinder zu diskriminieren. Bezahelter Mutterschaftsurlaub bei gesichertem Arbeitsplatz und besondere Hilfeleistungen für berufstätige Mütter werden in weiteren Artikeln der geplanten Konvention garantiert.

III. Zum Schutz von Frauen und Kindern in Kriegszeiten formulierte die Kommission eine Erklärung, die sie der nächsten Generalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen wird. Die Erklärung soll jede Art von menschenunwürdiger Behandlung von Frauen und Kindern durch kriegführende Parteien als kriminelle Akte ächten; hierunter fallen auch die Bombardierung der Zivilbevölkerung sowie der Einsatz chemischer und bakteriologischer Kampfstoffe. In einer weiteren Entschließung bekräftigte die Kommission, daß das »Recht, frei und verantwortlich über Zahl der Kinder und den Abstand der Geburten zu entscheiden, ein Grundrecht der Eltern ist, das die Aus-

übung anderer Menschenrechte, besonders durch Frauen, ermöglicht«.

Inwieweit die Massenmedien das Bild der Frau in der Gesellschaft prägen, soll nach dem Wunsch der Kommission von der UNESCO untersucht werden. Die Kommission fordert weiter eine gerechtere Berücksichtigung von Frauen in den Sekretariaten internationaler Organisationen, besonders bei der Besetzung wichtiger Positionen innerhalb des UN-Verbandes. Auch bessere Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen auf dem Land, Mädchenhandel und die Integration der Frauen in alle in Frage kommenden Entwicklungsprozesse waren Tagungsthemen.

Verschiedenes

Charta-Änderung: Verdoppelung der Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrats (37)

Zum dritten Mal in der Geschichte der Vereinten Nationen hat die Charta, das Grundgesetz der Weltorganisation, eine Änderung erfahren. Sie betrifft, wie bereits bei der ersten Änderung den Art. 61 der Charta und bewirkt eine Verdoppelung der Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats (Economic and Social Council, ECOSOC) von bis dahin 27 auf 54. Die Änderung trat am 24. September 1973 in Kraft, nachdem die USA als letzter erforderlicher Mitgliedstaat ihre diesbezügliche Ratifikationsurkunde der UNO durch Außenminister Kissinger übergeben hatten. Die Änderung des Art. 61 wurde von der Generalversammlung durch Entschließung 2847 am 20. Dezember 1971 veranlaßt. Eine Änderung der Charta wird rechtswirksam, wenn Zweidrittel der Mitglieder der Vereinten Nationen, einschließlich der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die Ratifikationsurkunden bei der UNO hinterlegt haben. Die USA waren von 90 erforderlichen Beitritten der 94. Staat und zugleich der letzte der fünf ständigen Ratsmitglieder.

Mit der jetzigen Änderung des Art. 61 wird der Wirtschafts- und Sozialrat zum zweiten Mal vergrößert. Bei Gründung der Vereinten Nationen hatte er 18 Mitglieder. Infolge der gewachsenen Mitgliederzahl der Weltorganisation beschloß die Generalversammlung am 17. Dezember 1963 (A/Res/1991 B; s. VN 2/64 S. 80), den Rat auf 27 Mitglieder zu erweitern. Diese erste Vergrößerung des ECOSOC wurde rechtswirksam am 31. August 1965. Seit Beginn des Jahres 1966 tagte der Rat mit der neuen Stärke von 27 Mitgliedern.

Die Charta hat mit der rechtskräftig gewordenen abermaligen Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrats ihre dritte Änderung erfahren, seit sie am 24. Oktober 1945, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, in Kraft getreten ist. Zugleich mit der oben genannten ersten Erweiterung des ECOSOC von 18 auf 27 wurde der Sicherheitsrat von bis dahin 11 Mitgliedern auf seitdem 15 vergrößert (in Kraft gleichfalls seit 31. August 1965). Zugleich änderten sich im Sicherheitsrat damit die Bestimmungen über die erforderliche Mehrheit zur Annahme von Entschlüssen von sieben auf neun Stimmen einschließlich sämtlicher ständiger Mitglieder, letzteres außer bei Verfahrensfragen.

Die zweite Änderung betraf den Art. 109 Abs. 1. Sie wurde am 20. Dezember 1965 von der Generalversammlung beschlossen und trat am 12. Juni 1968 in Kraft. Inhaltlich bedeutet sie nur eine Anpassung an die erste Änderung bezüglich der neuen Abstimmungserfordernisse im Sicherheitsrat für einen Beschluß zur Einberufung einer Konferenz zwecks Revision der Charta. (Wahrscheinlich hat man bei der ersten Charta-Änderung diese Nebenwirkung auf den Art. 109 Abs. 1 ganz einfach übersehen, so daß das ganze mühselige Ratifizierungsverfahren der Mitglieder erneut erfolgen mußte.)

Wahlen in den Wirtschafts- und Sozialrat: Bundesrepublik Deutschland erstmals Mitglied — Auch die DDR gewählt (38)

Die Bundesrepublik Deutschland wurde nach ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen in den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) und damit erstmals in ein Hauptorgan der Weltorganisation gewählt. Von 128 in der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erhielt die Bundesrepublik 119. Die Bundesrepublik als große Industrie- und Handelsmacht hatte dieses Ziel angestrebt und innerhalb der regionalen Gruppe »Westeuropäische und andere Staaten« kandidiert.

Praktisch war die Wahl durch die Verdoppelung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats (s. o.) erleichtert worden. Bei allen Wahlen in Gremien der Vereinten Nationen hat sich der Grundsatz ausgewogener regionaler, wo wünschenswert auch sachbezogener Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze durchgesetzt.

1963 beschloß die Generalversammlung die damals nach Art. 61 der Charta zur Verfügung stehenden 27 Plätze des Wirtschafts- und Sozialrats wie folgt aufzuteilen, was dann von 1966 an praktiziert wurde:

- a) 12 aus afrikanischen und asiatischen Mitgliedstaaten;
- b) 3 aus osteuropäischen Staaten;
- c) 5 aus lateinamerikanischen Staaten;
- d) 7 aus westeuropäischen und »anderen« Staaten.

Die jetzige Verdoppelung hatte aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 20. Dezember 1971 (s. S. 61) in der Aufgliederung einige erwähnenswerte Änderungen zu berücksichtigen. Die jetzige neue Aufteilung:

- a) 14 aus afrikanischen Staaten. Die bisherige Zusammenfassung »afrikanische und asiatische Staaten« ist aufgeteilt worden;
- b) 11 aus »asiatischen Staaten«. Die aufgespaltene Doppelgruppe Afrika/Asien hat somit einen Sitz gewonnen (jetzt 14 plus 11, vor der Verdoppelung des Rates 12);
- c) 10 aus »lateinamerikanischen Staaten«. Der Stand entspricht dem prozentualen Anteil vor der Ratsverdoppelung.
- d) 13 aus »westeuropäischen und anderen Staaten«. Unter »andere« Staaten fallen politisch und wirtschaftlich im Westen liegende oder nach ihm orientierte Staaten wie USA, Kanada, aber auch Australien und Neuseeland. Die Gruppe

- hat einen Sitz im Rat abgeben müssen: von früher 7 auf 13 nach der Verdoppelung; der Zuwachs der Gruppe durch die Bundesrepublik Deutschland spielte demnach zahlenmäßig keine Rolle.
- e) 6 aus »sozialistischen Staaten Osteuropas«. Die Gruppe hat ihre Zahl anteilig behalten. Zu dieser regionalen Gruppe gehört die DDR. Die Gruppe benennt sich nicht mehr wie bei der Entschließung der Generalversammlung über die erste Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrats »Gruppe der osteuropäischen Staaten«, sondern »Gruppe der sozialistischen Staaten Osteuropas«.

II. Die Ergänzungs- und Neuwahlen für den Wirtschafts und Sozialrat durch die Generalversammlung erfolgten in Schüben. Die Amtszeit gilt nach Art. 61 der Satzung jeweils für drei Jahre, mit einem jährlichen Auswechseln eines Drittels der Mitglieder. Für die neun Ende 1973 aus dem Rat ausscheidenden Mitglieder wurden neue gewählt. Es sind in den regionalen Gruppen bei jeweils 119 abgegebenen gültigen Stimmen:

- a) Kongo (112), Liberia (109), Sambia (113) anstelle von Madagaskar, Niger, Zaire;
b) Südjemen (108), Thailand (113) anstelle von Libanon, Malaysia;

- c) Mexiko (114) anstelle von Haiti;
d) Australien (114), USA (109) anstelle von Neuseeland, USA (wiedergewählt);
e) Rumänien (108) anstelle von Ungarn.

Außer diesen Ergänzungswahlen zum alten Bestand waren von der Generalversammlung die Neuwahlen für die 27 durch Verdoppelung des Rates zu besetzenden Sitze vorzunehmen. Auch diese Aufstockung erfolgte in Anpassung an die Entschließung 2847 (XXVI) der Generalversammlung vom 20. Dezember 1971 (s. S. 61) durch regionale Aufteilung und brachte für die einzelnen Gruppen bei jeweils 128 abgegebenen gültigen Stimmen folgende Ergebnisse:

- a) 7 afrikanische Staaten: Äthiopien (124), Guinea (124), Ägypten (123), Kenia (123), Zaire (123), Elfenbeinküste (122), Senegal (120);
b) 6 asiatische Staaten: Pakistan (124), Fidschi-Inseln (122), Indonesien (122), Jordanien (122), Indien (120), Iran (120);
c) 5 lateinamerikanische Staaten: Venezuela (124), Argentinien (118), Kolumbien (115), Guatemala (98), Jamaika (76). — Im ersten Wahlgang erhielten Jamaika 64 und Nicaragua 63 Stimmen, erreichten also beide nicht die für eine sofort erfolgreiche Wahl in den Wirtschafts- und Sozialrat erforderliche Zweidrittelmehrheit. In einer Stichwahl

zwischen beiden konnte sich Jamaika auf 76 steigern, während Nicaragua nur 32 erhielt.

- d) 6 westeuropäische und andere Staaten: Schweden (126), Türkei (126), Kanada (125), Belgien (124), Italien (123), Bundesrepublik Deutschland (119).
e) 3 sozialistische Staaten Osteuropas: Jugoslawien (123), Tschechoslowakei (121), DDR (121).

Die neun durch Ergänzungswahlen für die mit Ende 1973 ausscheidenden und die 27 durch Verdoppelung des Rates gewählten neuen Mitglieder des Rates beginnen ihre Amtszeit mit Anfang 1974.

1974 werden also folgende 54 Länder dem Wirtschafts- und Sozialrat angehören: Ägypten, Algerien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Burundi, Chile, China, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Elfenbeinküste, Fidschi-Inseln, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Iran, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Liberia, Mali, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Pakistan, Polen, Rumänien, Sambia, Schweden, Senegal, Sowjetunion, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Türkei, Uganda, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zaire.

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Nahost, Zypern, Guinea-Bissau, Naturschätze, Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrats, Chinesisch als Arbeitssprache des Sicherheitsrats

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen. — Entschließung 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973

Die Generalversammlung,

- nach Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über die Kostenschätzungen der Friedenstruppe der Vereinten Nationen, die gemäß der Entschließung 340 (1973) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1973 für den Zeitraum vom 25. Oktober 1973 bis zum 24. April 1974 aufgestellt worden ist, und des Berichts des Beratungsausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen hierzu,
 - in Bekräftigung ihrer früheren Entscheidungen darüber, daß zur Deckung der durch solche Operationen entstehenden Kosten ein anderes Verfahren erforderlich ist als das, welches zur Kostendeckung des Ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angewandt wird,
 - unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich entwickelteren Länder in der Lage sind, verhältnismäßig höhere Beiträge zu erbringen, und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder eine verhältnismäßig begrenzte Fähigkeit haben, zu friedenserhaltenden Operationen, die hohe Kosten mit sich bringen, beizutragen,
 - im Bewußtsein ferner der besonderen Verantwortlichkeiten der Ständigen Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats für die Finanzierung solcher Operationen, wie sie in der Entschließung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und in anderen Entschließungen der Generalversammlung dargelegt wurden,
1. beschließt, für die Operationen der Friedenstruppe der Vereinten Nationen vom 25. Oktober 1973 bis zum 24. April 1974 einschließlich einen Betrag von 30 Millionen Dollar zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, ein besonderes Konto für die Truppe einzurichten;

2. beschließt als Sonderregelung unbeschadet der Grundsatzpositionen, die von Mitgliedstaaten in irgendwelchen Erörterungen der Generalversammlung über Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenserhaltenden Operationen vertreten werden mögen,

- a) einen Betrag von 18 945 000 Dollar für den zuvor genannten Zeitraum von sechs Monaten in Einzelbeträge auf die Ständigen Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats entsprechend dem für 1974—1976 festgesetzten Beitragsschlüssel umzulegen;
b) einen Betrag von 10 434 000 Dollar für den zuvor genannten Zeitraum von sechs Monaten in Einzelbeträge auf die wirtschaftlich entwickelten Mitgliedstaaten, die nicht Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, entsprechend dem für 1974—1976 festgesetzten Beitragsschlüssel umzulegen;
c) einen Betrag von 606 000 Dollar für den zuvor genannten Zeitraum von sechs Monaten in Einzelbeträge auf die wirtschaftlich weniger entwickelten Mitgliedstaaten entsprechend dem für 1974—1976 festgesetzten Beitragsschlüssel umzulegen;
d) einen Betrag von 15 000 Dollar für den zuvor genannten Zeitraum von sechs Monaten in Einzelbeträge auf die folgenden Länder der wirtschaftlich weniger entwickelten Mitgliedstaaten entsprechend dem für 1974—1976 festgesetzten Beitragsschlüssel umzulegen: Äthiopien, Afghanistan, Bhutan, Botswana, Burundi, Dahome, Guinea, Haiti, Jemen, Laos, Lesotho, Malawi, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Ruanda, Senegal, Somalia, Sudan, Südjemen, Tansania, Tschad und Uganda;
3. beschließt, daß für den Zweck der vorliegenden Entschließung die Bezeichnung »wirtschaftlich weniger entwickelte Mitgliedstaaten« im obigen Paragraph 2c für alle Mitgliedstaaten gilt mit Ausnahme

von Australien, Belgien, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland (Bundesrepublik), Finnland, Island, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukraine, Weißrußland und der Mitgliedstaaten, die in den obigen Paragraphen 2a und d genannt sind;

4. ermächtigt den Generalsekretär, für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen Verpflichtungen einzugehen, die einen Betrag von fünf Millionen Dollar je Monat für den Zeitraum vom 25. April bis zum 31. Oktober 1974 einschließlich nicht übersteigen; sollte der Sicherheitsrat beschließen, die Truppe nach dem Anfangszeitraum von sechs Monaten aufrechtzuerhalten, so soll der genannte Betrag auf die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem in der vorliegenden Entschließung aufgestellten Schlüssel umgelegt werden;
5. erbittet freiwillige Beiträge für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Bargeld wie auch in Form solcher Dienst- und Nachschubleistungen, die der Generalsekretär für geeignet hält.

Abstimmungsergebnis: + 108; — 3: Albanien, Libyen, Syrien; = 1: Portugal.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Friedenstruppe der Vereinten Nationen. — Entschließung 346 (1974) vom 8. April 1974

Der Sicherheitsrat,

- in Erinnerung an seine Entschließungen 340 (1973) vom 25. Oktober 1973 und 341 (1973) vom 27. Oktober 1973 sowie an die Vereinbarung, auf die sich die Mitglieder des Sicherheitsrats am 2. November 1973 geeinigt haben (S/11072),
- nach Prüfung der vom Generalsekretär berichteten Tätigkeit der durch diese Entschließungen aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen,